

**Niederschrift**  
**über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft und**  
**Abfallwirtschaft am 30.11.2023 im Sitzungssaal des Kreisamtes Jever,**  
**Lindenallee 1**

---

**Beginn:** 15:30 Uhr

**Ende:** 17:25 Uhr

**Teilnehmer/innen:**

Vorsitzende

Esser, Martina

Mitglieder

Eilers, Claus

Kruse, Timmy

Kück, Anke

Osterloh, Uwe

Ratzel, Gerhard

Sieckmann, Heinke

Tammen, Reiner

Online-Teilnahme bis TOP 4.2.4 - 16.35 Uhr

Online-Teilnahme bis TOP 13.2.1 - 17.00 Uhr

stellv. Mitglieder

Berner, Christian

Online-Teilnahme Vertretung für  
Herrn Christian Bergfeld

beratende Mitglieder (GM)

Möller, Jan Ole

Schürgers, Uwe

entschuldigt

beratende Mitglieder

Menke, Werner

Naturschutzbeauftragter

Angehörige der Verwaltung

Niebuhr, Bernd

Ambrosy, Sven

Dehrendorf, Martin, Dr.

Eden, Jens

Meier, Jochen

Wehmeyer, Thorben

Busch, Ute

Hinrichs, Wiebke

Pelz, Tobias

Strubelt, Ilka, Dr.

entschuldigt

entschuldigt

Online-Teilnahme

Naturschutzstiftung

Geschäftsführerin Naturschutzstiftung

## **TOP 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung**

Die Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Die Beschlussfähigkeit sowie die ordnungsgemäße Ladung wird festgestellt.

## **TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 07.09.2023**

Die Niederschrift vom 07.09.2023 wird einstimmig genehmigt.

## **TOP 3 Einwohnerfragestunde**

1. Der Einwohner erkundigt sich nach dem Sonnenpanel am Eingang Kreishaus – bereits beim Umweltausschuss im Mai 2023 habe er darauf hingewiesen, dass das Gerät nicht aktiv sein. Er wünscht Rückmeldung worin der Grund liegt.
2. Der gleiche Einwohner fragt, wann die Wiedervernässung des Jethauser Moores geplant sei? Die Verwaltung entgegnet, dass das Jethauser Moor noch nicht priorisiert worden ist. Derzeit liege der Schwerpunkt auf anderen Mooregebieten.

## **TOP 4 Berichte und Vorlagen der öffentlichen Sitzung**

### **TOP 4.1 Berichte und Vorlagen für den Kreistag:**

#### **TOP Vorstellung der Alleen Verordnung Varel**

##### **4.1.1 Vorlage: 0696/2023**

#### **Darstellung des Sachverhaltes:**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 7, 22 Abs. 1 und 2 BNatSchG i.V.m. den §§ 14, 15, 22 Abs. 1, 32 Abs. 1 NNatSchG sollen die Alleen in Varel per Verordnung geschützt werden.

Dem Verordnungsprozess liegt eine Kartierung der Unteren Naturschutzbehörde aus 2022/23 zugrunde, die mit den jeweiligen Fachakteuren bereits diskutiert worden ist. Auf dieser Grundlage soll nun das öffentliche Beteiligungsverfahren zur Verordnungsgebung ausgelöst werden.

Die Untere Naturschutzbehörde führt zu der Verordnung weiter aus und steht für Fragen zur Verfügung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitten den beigefügten Anlagen.

Die Verwaltung stellt den Beordnungsrahmen des Verordnungsentwurfs dar. Zunächst geht es bei der Unterschutzstellung der Alleen und schützenswerten Baumreihen in Friesland um den Raum Varel (vgl. Anlage 1). Da wesentlich öffentliche Eigentümer betroffen sind und nur wenige private wird die untere Naturschutzbehörde im Verfahren alle Eigentümer direkt beteiligen.

Auf Nachfrage teilt die Verwaltung mit, dass diese Verordnung später als Grundlage für alle anderen Alleen-Verordnungen im Landkreis Friesland herangezogen werden soll.

KTA Eilers erkundigt sich nach der Finanzierung des § 7 (Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen). Die Verwaltung teilt mit, dass dazu Mittel aus dem Wallheckenprogramm etwa in Höhe von 15.000 € geplant sind. Es werden Mittel also nur umge-

schichtet und nicht neu angesetzt.

**Anlagen:**

Anlage 3 Übersichtskarte Alleen Varel

Anlage 4 Beispielarte Detailkarte

**Kenntnisnahme/Empfehlung:**

Die Verfahrensstandmitteilung zu der Alleenverordnung Varel wird zur Kenntnis genommen.

**TOP**            **CO<sub>2</sub>-Kompensation im Rahmen der Energielieferverträge: Abschluss**  
**4.1.2**            **einer Vereinbarung mit Flurbereinigungsverband Oldenburg-**  
**Ostfriesland zur Beschaffung von Flächen im Rahmen des Moor-**  
**schutzprogramms**  
**Vorlage: 0700/2023**

Im Rahmen der Beschaffung von Energielieferung zur Belieferung der kreiseigenen Liegenschaften wurden im Jahr 2021 die Beschaffung von sog. Ökogas beraten, bei dem eine externe CO<sub>2</sub>-Kompensation erfolgt.

Da dies vergaberechtlich nicht bzw. nicht zu dem Zeitpunkt (mehr) möglich war, hat die Verwaltung vorgeschlagen, statt einer externen Kompensation die rechnerischen Mehrkosten zwischen konventionellem Erdgas und Ökogas separat in den Haushalt aufzunehmen und für eine regionale CO<sub>2</sub>-Kompensation bspw. für die Wiedervernässung von Mooren einzusetzen. Diesem Vorschlag wurde mit Beschluss über die Vorlage 1269/2021 vom 04.08.2021 gefolgt und entsprechend in den nachfolgenden Haushaltsplanungen mit jährlich rund 250.000 EUR veranschlagt (P1.01.11.111420.002 /SK 429110), sodass bislang ca. 500.000 EUR verfügbar sind.

Auf diesem Weg kann der Klimaschutz regional und transparent gestaltet werden und vor allem können mit einer Finanzierung sowohl Klimaschutzziele als auch die Klimaanpassung sowie der Natur- und Artenschutz gefördert werden. Die Mittel sollen entsprechend für den Grunderwerb und die erforderlichen naturschutzfachlichen Maßnahmen für (Wieder-) Herstellung und Pflege der Flächen eingesetzt werden. Hierfür bedarf es eines Rahmens, der eine dauerhafte Sicherung der Maßnahmen sowie ein Monitoring ermöglicht. Eine mehrdimensionale Zielerreichung ist damit möglich.

Auf der Suche nach geeigneten Kompensationsmöglichkeiten zusammen mit dem FB 67 und der Naturschutzstiftung Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven hat sich nun die Möglichkeit ergeben, dass das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL), vertreten durch die Flurbereinigungsbehörde, für den Bereich Bockhorner Moor die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens im Rahmen des landesseitigen Moorschutzprogramms plant.

Ein solches Flurbereinigungsverfahren kann zum einen die Flächenbeschaffung ermöglichen und zum anderen die Belange von Naturschutz und vor allem der Landwirtschaft in Einklang bringen.

Mit Auslaufen der Lieferverträge in 2023 werden mehr tatsächlich emittierten CO<sub>2</sub>-Mengen anhand der Energieverbräuche ermittelt und in Flächenäquivalente umgerechnet werden. Dies erfolgt aktuell durch den FB 61 (GBM, Klimaschutz): der Gasverbrauch beläuft sich auf rund 25.000 Mw/h über 2 Jahre (ungeprüft), so dass bei rund 0,202 kg/kWh rund 2.500 t CO<sub>2</sub> kompensiert werden müssen. Überschlägig kann 1m<sup>2</sup> wiedervernässte Fläche rund 60 kg CO<sub>2</sub> binden. Für den abgelaufenen Lieferzeitraum ergäbe sich somit eine Kompensationsfläche von rund 4,2 ha. Der Flächenbedarf kann sich abhängig von Ausgangs- und Endzustand sowie geplanten Maßnahmen noch erhöhen oder verringern.

Mit der vorgelegten Vereinbarung soll nun die Grundlage für die Beschaffung der Flächen hergestellt werden. Eine solche Rahmenvereinbarung ermöglicht der Flurbereinigungsbehörde nicht erst mit Einleitung der Flurbereinigungsverfahren im Bockhorner Moor in Grundstücksverhandlungen einzutreten, sondern aufgrund der gesicherten Finanzierung frühzeitig und vorausschauend auf Angebote auf dem Markt reagieren und Flächen erwerben zu können. Durch das Flurbereinigungsverfahren wird dabei sichergestellt, dass in der Spitzabrechnung der Landkreis tatsächlich nur die Flächen bezahlt, die er für CO<sub>2</sub>-Kompensations- und Naturschutzflächen benötigt. Das o. g. Budget ermöglicht, den Flächenansatz vorausgesetzt, einen Preis für Erwerb und Maßnahmen von bis zu ca. 11 EUR/qm.

Entsprechende Ankaufs- oder Tauschvereinbarungen sind ergänzend dem Kreistag vorzulegen, wobei angeregt wird, dass hier der Kreisausschuss zum Beschluss ermächtigt wird, um eine ggf. erforderliche schnelle Entscheidung zu ermöglichen.

Für die jeweiligen Flächen sollen dann mit der Naturschutzstiftung zusammen entsprechende (zu vergütende) Maßnahmen-, Pflege- und Monitoringpläne entwickelt und über die CO<sub>2</sub>-Kompensationsmittel finanziell hinterlegt werden.

In der Vorlage wurde beschrieben, dass mit Umsetzung einer Wiedervernässungsmaßnahme direkt nach Umsetzung 60 kg CO<sub>2</sub> pro m<sup>2</sup> gebunden werden. Dies ist so nicht korrekt. Tatsächlich kann 1 m<sup>2</sup> wiedervernässter Moorboden (wenn vorher Intensivgrünland) über einen Zeitraum von 20 Jahren Emissionen in Höhe von etwa 48 kg CO<sub>2</sub>-Äquivalenten einsparen. D. h. die Kompensation von 2.500 kg CO<sub>2</sub> kann mit einer Fläche von etwa 5,2 ha erst in 20 Jahren erreicht werden.

Zu beachten ist, dass es sich dabei um die Einsparungen von CO<sub>2</sub>-Emissionen und nicht um die Bindung in Form einer CO<sub>2</sub>-Senke handelt.

Wichtig ist auch der Zeitfaktor, da die Emissionen jährlich eingespart werden, d. h. pro Jahr und m<sup>2</sup> 2,4 kg CO<sub>2</sub>-Einsparung im Szenario ‚Wiedervernässung von Intensivgrünland auf Moorboden‘.

Außerdem wäre eine Wiedervernässungsmaßnahme auf einer Fläche von 5,2 ha relativ gesehen teurer, auch können die eingesparten Emissionen auf dieser Flächengröße nicht garantiert werden, da relativ gesehen ein höherer Anteil an Verwallungen und Rändern zu unterstellen ist. Deswegen sind fachlich korrekt Größen von 10 bzw. 20 ha zu Grunde zulegen.

KTA Sieckmann erkundigt sich nach dem Flächenbedarf rund um das Moor.

Die Verwaltung teilt mit, dass die naturschutzfachliche Zielvorstellung von einem Saum in der Breite einer dort üblichen landwirtschaftlichen Fläche ausgeht.

KTA Sieckmann erkundigt sich nach dem Flächenbedarf rund um das Moor.

Die Verwaltung teilt mit, dass die naturschutzfachliche Zielvorstellung von einem Saum in der Breite einer dort üblichen landwirtschaftlichen Fläche ausgeht.

KTA Möller merkt an, dass sich der Landkreis im Zuge der Wiedervernässungsmaßnahmen nicht am sog. green-washing beteiligen soll.

KTA Eilers möchte wissen, wann die Kreisverwaltung beabsichtigt Flächen anzukaufen und ob daraus Nachteile (z.B. hohe und für Landwirte nicht mehr wirtschaftliche Flächenpreise) für die Landwirtschaft entstehen könnten.

Die Verwaltung teilt mit, dass Flächen erst erworben werden sollen, wenn der Vorstand der Flurbereinigung gebildet wurde. Sobald der Vorstand aktiv sei, sei auch sichergestellt, dass die Landwirtschaft als wesentlicher Akteur in allen Grundstücksgeschäften des Flurbereinigungsgebietes beteiligt sind. Das Flurbereinigungsverfahren setzt auch nicht die Funktion des Grundstückverkehrsausschusses außer Kraft.

Für eine positive Entscheidung seiner Fraktion zum Antrag bedarf es jedoch des formalen Aktes zur Bildung des Vorstands, so KTA Eilers.

### **Beschluss:**

Der Fachausschuss stimmt der Verwendung der zur CO2-Kompensation vorgesehenen Mittel in der vorgeschlagenen Form zu und ermächtigt die Verwaltung zum Abschluss der beigefügten Rahmenvereinbarung mit Flurbereinigungsverband Oldenburg-Ostfriesland.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	6
Nein:	0
Enthaltung:	3

## **TOP 4.2 Berichte und Vorlagen für den Kreisausschuss:**

### **TOP 4.2.1 Teillöschung LSG 112-Klosterpark Oestringerfeld Vorlage: 0692/2023**

Die Stadt Schortens hat mit Datum vom 22.06.2023 die Teillöschung des LSG 112-Klosterpark Oestringerfelde beantragt. Das LSG befindet sich in Schortens, Gemarkung Schortens, Flur 10, Flurstück 819/89 und wird als LSG-Klosterpark-Oestringerfelde geführt.

In dem LSG soll ein „Wasser-und Waldzentrum“ (WWZ) direkt am regionalen Umweltzentrum (RUZ) entstehen. Das WWZ ist ein Gemeinschaftsprojekt der Stadt Schortens, dem OOWV und dem Landkreis Friesland und soll als Bildungs- und Informationsstätte für Schulen und weitere Bildungseinrichtungen dienen. Die Themen des WWZ sollen über Ressourcen- und Biotopschutz bis hin zur Transformation der Region im Zuge der Energiewende gehen. Der Standort mit dem direkt angrenzenden Wald ist bewusst gewählt, da Themen wie Entwässerung, Waldentwicklung und Förderung der Biodiversität dort anschaulich erklärt werden können. Das Grundstück hat eine Größe von insgesamt 69,269 ha. Geplant ist, dass auf dem jetzigen Parkplatz des RUZ das neue WWZ entsteht und 26 Parkplätze nördlich des Ginsterweges geschaffen werden. Der jetzige Parkplatz des RUZ liegt im LSG 112 und muss ebenfalls aus diesem Schutzraum herausgelöst werden. Daher werden aus dem LSG 112 ca. 5 ha entfernt um das Projekt zu realisieren.

Das geplante Gebäude soll auf einer Grundfläche von 25 x 7,5 m bei einer Höhe von unter 5 m entstehen und die Natur so nur minimal zu belasten.

Mit Datum vom 14.08.2023 wurden die Träger öffentlicher Belange (TöB) beteiligt und gebeten, sofern Bedenken vorliegen, bis zum 15.09.2023 eine Stellungnahme abzugeben. Es wurden keine Stellungnahmen oder Bedenken seitens der TÖBs eingereicht.

Die Bevölkerung erhält nach der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft und Abfallwirtschaft am 30.11.2023 durch die öffentliche Bekanntmachung und die öffentliche Auslegung in der Stadt Schortens und dem Landkreis Friesland, untere Naturschutzbehörde, formal Kenntnis über die Teillöschung und ebenfalls die Möglichkeit Bedenken zu äußern.

Die Verwaltung stellt die von der Stadt Schortens im Bauleitverfahren gewählten Flächen dar (Anlage 2), die aus dem LSG 112 herausgenommen werden sollen. Nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde sei es jedoch nicht nachzuvollziehen, dass der BPlan auch die westlich gelegenen Baumreihen und Einzelbäume mit einbeziehen soll. Hier fehle es an einer fachlichen Begründung. Die Naturschutzbehörde werde im nun beginnenden Beteiligungsverfahren die Beweggründe mit der Stadt Schortens erörtern.

### **Anlage(n):**

Anlage 1\_Verordnung\_Zur Aenderung\_der\_Verordnung\_Entwurf  
Anlage 2 Karte Teillöschung  
Anlage 3 20220721\_WZ\_Wald\_Wasser\_Zentrum  
Anlage 4 Bebauungsplan Nr. 154  
Anlage 5 Gebäudeskizze  
Anlage 6 Luftbild

### **Empfehlung/Kennntnisnahme:**

Die Verfahrensstandmitteilung zu der Teillöschung des LSG 112 Klosterpark-Oestringfelde wird zur Kenntnis genommen

**TOP 4.2.2 Verlängerung der Bestellung zur Landschaftswartin zum 01.01.2024  
Vorlage: 0698/2023**

Frau Hinrichs-Thran wurde bereits am 25.09.2019 gemäß § 35 NNatSchG (damals § 35 NAGBNatSchG) als Mitglied der Landschaftswarte bestellt. Diese Bestellung ist befristet bis zum 31.12.2023.

Frau Hinrichs-Thran übt ihr Ehrenamt sehr gewissenhaft aus und geht regelmäßig, den ihr obliegenden Aufgaben als Landschaftswartin nach. Mit Datum vom 23.08.2023 teilte Frau Hinrichs-Thran mit, dass sie auch weiterhin als Landschaftswartin tätig sein möchte.

Frau Hinrichs-Thran erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,00 €. Somit ergeben sich Gesamtkosten in Höhe von 480,00 € jährlich.

Aufgrund der oben genannten Ausführungen wird vorgeschlagen die Bestellung als Landschaftswartin von Frau Hinrichs-Thran bis zum 31.12.2026 zu verlängern.

### **Beschluss:**

Die Bestellung von Frau Hinrichs-Thran wird ab dem 01.01.2024 bis zum 31.12.2026 verlängert.

### **Abstimmungsergebnis:**

- Einstimmig

Ja:	9
Nein:	
Enthaltung:	

**TOP 4.2.3 Verlängerung Landschaftswarte  
Vorlage: 0697/2023**

Herr Wehling wurde bereits am 01.02.2019 gemäß § 35 NNatSchG (damals § 35 NAGB-NatSchG) als Mitglied der Landschaftswarte bestellt. Diese Bestellung ist befristet bis zum 31.12.2023.

Herr Wehling übt sein Ehrenamt sehr gewissenhaft aus und geht regelmäßig, die ihm obliegenden Aufgaben als Landschaftswart nach. Mit Datum vom 25.07.2023 teilte Herr Wehling mit, dass er auch weiterhin als Landschaftswart tätig sein möchte.

Herr Wehling erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,00 €. Somit ergeben sich Gesamtkosten in Höhe von 480,00 € jährlich.

Aufgrund der oben genannten Ausführungen wird vorgeschlagen die Bestellung als Landschaftswart von Herrn Wehling bis zum 31.12.2026 zu verlängern.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Bestellung von Herrn Wehling wird ab dem 01.01.2024 bis zum 31.12.2028 verlängert.

#### **Abweichende Beschlussfassung:**

Die Bestellung von Herrn Wehling wird ab dem 01.01.2024 bis zum 31.12.2026 verlängert

#### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

Ja:	9
Nein:	
Enthaltung:	

### **TOP Bestellung der Landschaftswarte-Verlängerung 4.2.4 Vorlage: 0693/2023**

#### **Begründung:**

Herr Hermsdorf hat sich am 29.09.2023 per E-Mail an die untere Naturschutzbehörde gewandt und sein Interesse, als Landschaftswart im Landkreis Friesland tätig sein zu wollen bekundet.

Der Landkreis Friesland hat zum 01.01.2024 eine neue Stelle als ehrenamtlicher Landschaftswart gem. § 35 NNatSchG mit dem Aufgabengebiet Fledermaus-Artenschutz zu vergeben.

Herr Hermsdorf steht eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,00 € zu, so dass sich Gesamtkosten von 480,00€/ Jahr ergeben.

Aufgrund der zu besetzenden Ehrenamtlichen Stelle als Landschaftswart und das bekundete Interesse des Herrn Hermsdorf wird vorgeschlagen, Herrn Hermsdorf zum 01.01.2024 bis zum 31.12.2028 zum Landschaftswart zu bestellen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Herr Michael Hermsdorf, wohnhaft: Menkestraße 89, 26419 Schortens wird mit Wirkung vom 01.01.2024 zum Landschaftswart mit dem Aufgabengebiet Fledermaus-Artenschutz bestellt

#### **Abweichende Beschlussfassung:**

Herr Michael Hermsdorf wird mit Wirkung vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2026 zum Landschaftswart mit dem Aufgabengebiet Fledermaus-Artenschutz bestellt.

### Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Ja:	9
Nein:	
Enthaltung:	

## **TOP 4.2.5      Aufbau Ökologische Station Jade-Sachstand Vorlage: 0694/2023**

### Darstellung des Sachverhaltes:

Die Naturschutzstiftung stellt in einem Vortrag den aktuellen Sachstand bezüglich des Ausbaus der ökologischen Station Jade vor. Dieser liegt als Anlage bei.

### Kenntnisnahme/Empfehlung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

## **TOP 5      Berichte aus anderen Gremien**

## **TOP 6      Mitteilungen der Verwaltung**

### 7.1 Sachstand Jeversches-Moorland

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungsplans für das Jeversche Moorland verzögert sich von Seiten des beauftragten Planungsbüros. Nach Rücksprache mit dem Büro soll der Unteren Naturschutzbehörde Mitte Dezember 2023 ein Entwurf vorliegen. Anfang Januar 2024 sollen zunächst der Entwurf diskutiert und im Anschluss die Planung fertiggestellt werden.

Zuletzt fand im Rahmen dieser Pflege- und Entwicklungsplanung Anfang Oktober 2023 ein Abstimmungstermin zwischen mehreren beteiligten Akteuren statt. Diskutiert wurde die Überlegung, parallel zur Maßnahmenplanung bereits Mittel für die Maßnahmenumsetzung aus dem Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) des Bundes zu beantragen. Im Ergebnis wurde diese Überlegung jedoch aufgrund der Fördervoraussetzungen verworfen.

### 7.2 Auflösung des Wattenmeerforums e.V. zum 31.12.2023

In dem Schreiben der Geschäftsführung vom 20.11.2023 heißt es wie folgt:

Beendigung der finanziellen Unterstützung ab 2024

*Sehr geehrter Herr Meier,*

*leider müssen wir Ihnen eine traurige Nachricht überbringen. Der Landkreis Friesland war erst kurzzeitiges Mitglied des WSF und seit dieser Zeit ein verlässlicher und konstruktiver Partner. Wir bedanken uns recht herzlich für die sehr gute Zusammenarbeit.*

*Auf der Mitgliederversammlung 2023-2 (GA-2023-2), die am 13. November 2023 online stattfand, stimmten elf von zwölf Mitgliedern zu, den WSF e.V. zum 31. Dezember 2023 zu schließen. Acht Mitglieder waren bei der GA-2023-2 anwesend und drei gaben vor der MV eine schriftliche Erklärung ab, einer war abwesend. Gemäß §18 der WSF-Satzung hat die GA-2023-2 das erforderliche Quorum erfüllt.*



*Aufgrund des Beschlusses, den WSF e.V. zu schließen, wird das WSF Sekretariat zum 31. Dezember 2023 aufgelöst. Das WSF Sekretariat bittet Sie daher, Ihre Zahlungen an den WSF e.V. ab Januar 2024 einzustellen.*

*Das WSF Sekretariat und der Vorstand des WSF e.V., Preben Friis-Hauge (Vorsitzender), Erich Hinrichs (stellvertretender Vorsitzender) und Pieter van Kuppenveld (Mitglied des Vorstandes), sind sehr dankbar für Ihren zuverlässigen finanziellen Beitrag.*

*Viele große Errungenschaften wurden durch Ihre Beiträge ermöglicht, siehe [www.waddensea-forum.org](http://www.waddensea-forum.org). Die ungünstigen Entwicklungen im Umfeld des WSF e.V. in den letzten Jahren haben jedoch zu der Entscheidung geführt, den WSF e.V. zu schließen.*

Die Mitgliedschaft des Landkreises Friesland endet somit am 31.12.2023.

## **TOP 7 Anträge der Fraktionen, Gruppen und Kreistagsabgeordneten**

./.

## **TOP 8 Anfragen nach § 11 der Geschäftsordnung**

./.

## **TOP 9 Anregungen und Beschwerden**

./.

gez. Martina Esser  
Vorsitzende/r

gez. Ambrosy  
Landrat

gez. Jochen Meier  
Protokollführer